

SATZUNG
der
Pankl Racing Systems Aktiengesellschaft

I.
Allgemeine Bestimmungen

§1.

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Pankl Racing Systems AG.

§2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur.

§3.

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist

- a) Die Beteiligung an anderen in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften,
- b) die Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung,
- c) die industrielle Erzeugung von und der Handel mit Flugzeug- und Automobilrennsportkomponenten,
- d) die Metallbe- und verarbeitung.

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich sind, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

§ 4.

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3,150.000,- (drei Millionen einhundertfünfzigtausend Euro) und ist zerlegt in 3,150.000 (drei Millionen einhundertfünfzigtausend) Stückaktien.

Die Aktien lauten auf Namen.

Die Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht (Vorzugsaktien) ist zulässig.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zu geben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

- (2) Der Vorstand ist bis 25.04.2023 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 3.150.000,- um bis zu weitere EUR 1.575.000,- durch Ausgabe von bis zu 1.575.000 Stück neue, auf Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- [Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 7

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Sammelurkunde).
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 53 AktG festgesetzt werden.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Hauptversammlung

A) Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

§ 10

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist aber berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis einzuräumen.
- (2) Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat ist aber berechtigt, einem bestimmten Vorstandsmitglied ein Dirimierungsrecht einzuräumen, sodass bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag gibt.
- (4) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 103 AktG ergeben.

B) Der Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern richtet sich nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten

Hauptversammlung, in der mit einfacher Mehrheit ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Entsendung von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern oder sonstige gemäß § 86 AktG ausgeschlossene Personen sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung in den Fällen des § 95 Absatz 4 AktG einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes):
 - a) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;

- c) die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben mit einem Wert von mehr als 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) im Geschäftsjahr;
- d) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;
- e) zur Errichtung und zur Schließung von Zweigniederlassungen
- f) zu Investitionen, die im einzelnen Anschaffungskosten von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) und insgesamt im Geschäftsjahr von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigen;
- g) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im einzelnen den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) und insgesamt im Geschäftsjahr 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigen;
- h) zur Gewährung von Darlehen und Krediten über den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) im Einzelfall und über den Gesamtbetrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) in einem Geschäftsjahr;
- i) zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- j) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Geschäftspolitik;
- k) zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Absatz 1 des Aktiengesetzes;

l) zur Erteilung der Prokura.

- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (6) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

§ 13

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Arbeitsverfassungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem

Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse unter Berücksichtigung des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbe-fugnisse übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Vergütungsausschuß. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des Vergütungsausschus-ses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß. Die Zu-sammensetzung und der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (6) § 13 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.

§ 16

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von vier-zehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit-gerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln.

§ 17

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlußfassung widerspricht und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden.
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Sind bei einer Beschlußfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlußfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlußfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 9 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlußfassung nicht zulässig.

- (8) Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlußfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, daß sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlußfassung beteiligen.
- (9) Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (10) Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe per E-Mail ist in gleicher Weise wie Abs. (9) zulässig.
- (11) Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Absatz 2 und Absatz 8 gelten sinngemäß.

§ 18

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Abs. 9 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 19

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung

beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, daß ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 20

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung, die in einer Vereinbarung mit der Aktiengesellschaft festgelegt wird.
- (2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Aufsichtsratsmitglieder keine Anwendung.

C) Die Hauptversammlung

§ 21

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Inland oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - (a) die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des allfälligen Konzernabschlusses samt Kon-

- zernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - (c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (d) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.
 - (6) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
 - (7) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
 - (8) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 4 der Satzung zu erfolgen.

§ 22

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung..
- (2) Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson zugeht.

§ 23

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

§ 24

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter berufen, mangels dieser hat der Notar (§ 120 Abs. 1 Aktiengesetz) die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Der Vorsitzende kann auch andere Formen und Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 25

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Der Inhalt der gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Das individuelle Stimmverhalten aller Aktionäre kann veröffentlicht werden.

§ 26

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

IV. Jahresabschluß, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 27

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Hauptversammlung, der die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden und die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100% in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
- (4) Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

V. Dauer, Geschäftsjahr

§ 28

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf den Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Das folgende Geschäftsjahr dauert vom 01. (ersten) Jänner 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig) bis 30. (dreißigsten) September 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig). Die nachfolgenden Geschäftsjahre für die Zeit bis einschließlich 30. (dreißigsten) September 2010 (zweitausendzehn) beginnen am 01. (ersten) Oktober und enden am 30. (dreißigsten) September des Folgejahres. Vom 01. (ersten) Oktober 2010 (zweitausendzehn) bis 31. (einunddreißigsten) Dezember 2010 (zweitausendzehn) wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Die nachfolgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

§ 29

Die Aktionäre können in deutscher Sprache oder in englischer Sprache rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.